

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Einführung der Leistungen zur intravitrealen Medikamentengabe durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 wurde in den Protokollnotizen ein zu erreichendes Punktzahlvolumen festgelegt. Bei Nichterreichen des angestrebten Punktzahlvolumens sollte der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Bewertungen der Leistungen zur Korrektur des Punktzahlvolumens beschließen. Eine Überprüfung durch das Institut des Bewertungsausschusses hatte ergeben, dass das Punktzahlvolumen in den Jahren 2015 und 2016 nicht ausgeschöpft wurde.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 wurden deshalb die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 befristet bis zum 31. Dezember 2019 angehoben.

Mit der Anpassung der Bewertung wird das vereinbarte Punktzahlvolumen zwischenzeitlich ausgeschöpft, so dass eine Weiterführung erforderlich ist, um dies auch ab dem Jahr 2020 sicherzustellen.

Die angepasste Bewertung wird zunächst für weitere zwei Jahre fortgeführt. Hierbei wird durch das Institut des Bewertungsausschusses bis zum 30. September 2021 analysiert, inwiefern das vereinbarte Punktzahlvolumen gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung erreicht wird. Sofern sich Anpassungsbedarf ergibt, beschließt der Bewertungsausschuss die Anpassung bis zum 31. Dezember 2021.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.